

Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät I Institut für Physik

Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang Physik (Lehramtsbezogener Kombinationsstudiengang)

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 08/2002) hat der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I am 21. Juli 2004 die folgende Prüfungsordnung erlassen.*

Inhalt

Teil I

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Regelstudienzeit und Studienpunkte
- § 4 Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Teil II

- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer
- § 7 Regelung zum Nachteilsausgleich
- § 8 Zulassung, Anmeldung zu und Abmeldung von den Modulprüfungen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Schriftliche Prüfungen
- § 11 Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen
- § 14 Modulabschlussbescheinigungen
- § 15 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Thema, Begutachtung und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 18 Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

Teil III

- § 20 Benotungen
- § 21 Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen; Gegenvorstellungsverfahren
- § 22 Bildung der zusammengefassten Gesamtnote der Bachelorprüfung unter Berücksichtigung des Kernfaches, des Zweitfaches und der Berufswissenschaften/berufs(feld)bezogenen Zusatzqualifikation
- § 23 Zeugnis und „Diploma Supplement“
- § 24 Akademischer Grad und Urkunde
- § 25 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 In-Kraft-Treten

Anlagen

Übersicht über die Module und die dazugehörigen Modulabschlussprüfungen, Diploma Supplement (deutsch, englisch) *[Muster]*

Teil I

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den Kombinationsstudiengang Physik im Kernfach und Physik im Zweitfach. Sie stellt zusammen mit der genannten Studienordnung sicher, dass das Studium im genannten Studiengang einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

§ 2 Studienbeginn

Das Bachelorstudium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

* Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Prüfungsordnung am 09. September 2004 befristet bis zum 30. September 2005 bestätigt.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienpunkte

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorarbeit drei Jahre (6 Semester). Jedes dieser Semester hat einen Umfang von 30 Studienpunkten. Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Studienpunkten.

§ 4 Anrechnung von Studienzeiten und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen wird auf § 26 der „Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten“ der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 20. November 2003 (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 40/2003) verwiesen. Über die Anerkennung von Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss des Instituts für Physik.

Teil II

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für den Kombinationsstudiengang Physik ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Physik zuständig. Er wird auf Vorschlag der im Rat vertretenen Gruppen durch den Fakultätsrat eingesetzt, besteht aus sieben Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- 4 Hochschullehrer/innen,
- 1 akademische Mitarbeiterin/akademischer Mitarbeiter,
- 2 Studentinnen/Studenten.

(2) Der Prüfungsausschuss, in dem die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer die Mehrheit der Stimmen haben, wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Beide müssen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sein.

(3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für Studierende beträgt die Amtszeit in der Regel ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolgerinnen/Nachfolger gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit der Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen anderen Prüfungsausschuss bestellen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin/Stellvertreter übertragen.

Der Prüfungsausschuss:

- bestellt die Prüferinnen/Prüfer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten,

- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
- gibt Anregungen zur Studienreform und legt die Verteilung der Prüfungs- und Gesamtnoten offen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer

(1) Zu Prüferinnen/Prüfern werden Hochschullehrer/innen und akademische Mitarbeiter/innen, soweit sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind, bestellt.

(2) Weiterhin kann der Prüfungsausschuss auf Antrag Prüfer/innen benennen, für die die Voraussetzungen gemäß Absatz (1) nicht gegeben sind, sofern diese die erforderliche Qualifikation aufweisen.

(3) Der Prüfling kann eine Prüferin/einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 7 Regelung zum Nachteilsausgleich

Weist eine Studentin/ein Student nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der Studentin/dem Studenten und der Prüferin/dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

§ 8 Zulassung, Anmeldung zu und Abmeldung von den Modulprüfungen

(1) Die Teilnahme an den Modulprüfungen bedarf der Anmeldung beim Prüfungsamt. Die Voraussetzungen für das Ablegen der Modulprüfungen sind in der Modulbeschreibung festgelegt. Besteht die Modulprüfung aus Teilprüfungen bzw. Teilleistungen, erstreckt sich die Anmeldung grundsätzlich auf alle Teilprüfungen des Moduls und auf die möglichen Wiederholungsprüfungen. Die Anmeldefristen und Prüfungszeiträume werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und vom Prüfungsamt bekannt gegeben. Bei Modulen, die ein Praktikum als Studienleistung enthalten, erfolgt die Anmeldung zur Modulprüfung in der Regel vor der Einschreibung in das Praktikum.

(2) Studierende, die für eine (Teil-) Prüfung angemeldet sind, aber an dieser Prüfung nicht teilnehmen können, sind verpflichtet, sich spätestens drei Wochen vor dem Prüfungszeitraum beim Prüfungsamt abzumelden. Das Prüfungsamt kann im Einvernehmen mit der Prüferin / dem Prüfer und der/dem Studierenden einen neuen Termin festlegen.

(3) Das Studium von Modulen kann unterbrochen werden. War der/die Studierende für die entsprechenden Modulprüfungen bereits angemeldet, so hat er/sie die Unterbrechung beim Prüfungsamt anzuzeigen. Bei Wiederaufnahme des Studiums des Moduls ist die Anmeldung zur Modulprüfung zu erneuern. Die bereits erbrachten Teilleistungen werden angerechnet, wenn sie zum Zeitpunkt der erneuten Anmeldung nicht mehr als drei Semester zurückliegen.

§ 9 Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen haben eine Dauer von 30 bis 45 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10 Schriftliche Prüfungen

(1) In den schriftlichen Prüfungen, die in der Regel in Form von Klausuren abgelegt werden, soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Durch schriftliche Prüfungen soll der Prüfling auch nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt.

(2) Schriftliche Prüfungen haben eine Dauer von 60 bis 180 Minuten.

(3) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11 Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung

Die Prüfungen werden als Teilprüfungen oder Modulabschlussprüfungen studienbegleitend während bzw. am Ende des jeweiligen Moduls durchgeführt. Die Prüfungsform wird in der jeweiligen Modulbeschreibung und in der Anlage zu dieser Ordnung festgelegt

§ 12 Bestehen und Nichtbestehen

Eine Modulprüfung gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote des Moduls mindestens „sufficient/ausreichend (3,6 – 4,0)“ ist. Die Gesamtnote berechnet sich aus dem mit den Studienpunkten gewichteten arithmetischen Mittel, falls Teilprüfungen vorliegen.

§ 13 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen

(1) Eine insgesamt nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen beziehen sich jeweils auf das gesamte Modul und nicht allein auf die nicht bestandenen Teilprüfungen oder Teilleistungen.

(2) Die Form der ersten Wiederholungsprüfung wird von einer/einem für das Modul verantwortlichen Prüferin/Prüfer festgelegt.

(3) Die zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich eine mündliche Prüfung und wird von einer/einem für das Modul verantwortlichen Prüferin/Prüfer abgenommen.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die erste Wiederholung der jeweiligen Modulprüfung spätestens am Beginn der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters, die zweite Wiederholung spätestens bis zum Ende des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters erfolgen kann.

§ 14 Modulabschlussbescheinigungen

Nach dem erfolgreichen Abschluss jedes Moduls wird vom Prüfungsamt die Modulabschlussbescheinigung ausgestellt. Aus dieser Bescheinigung gehen die besuchten Lehrveranstaltungen, die darin erbrachten Studienpunkte und die Modulnote hervor.

§ 15 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist nach dem erfolgreichen Abschluss der Module 1 - 3, 5, 6, 8, 9 gemäß §12 der Studienordnung beim Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Nachweis darüber, dass die Antragstellerin/der Antragsteller an der Humboldt-Universität im Kombinationsstudiengang Physik mindestens seit einem Semester immatrikuliert ist,
- die Modulabschlussbescheinigungen zu oben genannten Modulen bzw. als gleichwertig anerkannte Leistungen,
- eine Erklärung darüber, ob die Antragstellerin/der Antragsteller bereits eine Bachelorarbeit in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Über die Zulassung zur Bachelorarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 16 Bachelorarbeit

(1) In der Bachelorarbeit soll innerhalb einer vorgegebenen Frist die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten durch die schriftliche Darstellung und Bearbeitung einer Problemstellung aus dem Bereich der Physik nachgewiesen werden.

(2) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache verfasst. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

(3) Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von etwa 40 Seiten nicht überschreiten. Sie ist in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Titelblatt, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der verwendeten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen in der Arbeit, die den verwendeten Quellen und Hilfsmitteln wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle(n) und/oder der/des Hilfsmittel(s) gekennzeichnet sein. Auf der letzten Seite ist von der Verfasserin/vom Verfasser der Arbeit zu versichern, dass diese selbstständig verfasst worden ist und dabei keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen verwendet worden sind.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt 3 Monate. Diese Zeitbefristung beginnt mit dem Tag nach der Themenvergabe. Das Thema und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Die Einhaltung oder Überschreitung dieser Frist wird durch direkte Einreichung der Arbeit beim Prüfungsamt oder bei Zusendung durch das Datum des Poststempels festgestellt und aktenkundig gemacht. Bei Fristüberschreitung gilt die Bachelorarbeit als nicht bestanden.

(5) Im nachgewiesenen Krankheitsfall (ärztliches Attest) oder wegen eines anderen zwingenden Grundes kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine angemessene Verlängerung der Zeitbefristung vornehmen.

§ 17 Thema, Begutachtung und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Das Thema für die Bachelorarbeit wird aus dem Kernfach vergeben. Die Themenstellung erfolgt durch die

fachlich zuständigen bestellten Prüfer/Prüferinnen. Das Thema ist so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge zu machen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden. Die Themenrückgabe kann nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ausgabe des Themas erfolgen und ist innerhalb der genannten Befristung dem Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen.

(3) Diejenige Person, von der das Thema der Bachelorarbeit gestellt wird, bescheinigt die Übernahme der Themenstellung und die Begleitung der Themenbearbeitung. Sie/er ist Gutachterin/Gutachter bei der Benotung der eingereichten Arbeit. Der Prüfungsausschuss bestellt darüber hinaus eine Zweitgutachterin/einen Zweitgutachter.

(4) Zum Modul gehört eine Verteidigung der Bachelorarbeit. Prüfer/Prüferin ist der/die das Thema stellende Gutachter/Gutachterin.

(5) Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem Mittelwert der Gutachternoten und der Note der Verteidigung gebildet. Alle Teilleistungen der Bachelorarbeit müssen bestanden sein.

(6) Die Gutachten sind in der Regel spätestens vier Wochen nach Zustellung der Bachelorarbeit an die Gutachterinnen/ Gutachter beim Prüfungsausschuss einzureichen. Die Gutachten und ein Exemplar der Bachelorarbeit sind Bestandteil der Prüfungsakte.

§ 18 Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann ein Mal und mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet.

(2) Wird die Bachelorarbeit wiederholt, ist spätestens 3 Monate nach dem Bescheid über die endgültige Note für die eingereichte erste Arbeit mit der Erstellung einer zweiten Bachelorarbeit zu beginnen.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „fail/nicht bestanden (4,1 – 5,0)“, wenn der Prüfling zu einem der für die Prüfungsleistungen angesetzten Termine ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Abnahme einer Prüfungsleistung ohne triftige Gründe zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der Prüferin/ dem Prüfer bzw. dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und

glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nicht-Anerkennung der geltend gemachten Gründe wird dem Prüfling von der Prüferin/ dem Prüfer bzw. vom Prüfungsausschuss mitgeteilt. Werden die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt anerkannt, wird ein neuer Termin festgelegt. Bereits vorliegende Leistungen sind in diesem Fall anzuerkennen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung als „fail/ nicht bestanden (4,1 – 5,0)“. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung nicht möglich ist.

(4) Der Prüfling hat das Recht, innerhalb von acht Wochentagen die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüfen zu lassen. Dazu ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, dem Prüfling belastende Entscheidungen unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) In den Fällen, die in den Absätzen 1 und 3 ausgeführt sind, soll der Prüfling vom Prüfungsausschuss angehört werden.

Teil III

§ 20 Benotungen

Für die Modulprüfungen, die Bachelorarbeit und die Gesamtnote werden jeweils folgende Noten vergeben:

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
A	1,0 – 1,5	excellent	hervorragend
B	1,6 – 2,0	very good	sehr gut
C	2,1 – 3,0	good	gut
D	3,1 – 3,5	satisfactory	befriedigend
E	3,6 – 4,0	sufficient	ausreichend
FX/F	4,1 – 5,0	fail	nicht bestanden

§ 21 Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen; Gegenvorstellungsverfahren

Für die Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen und das Gegenvorstellungsverfahren wird auf § 27 der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der HU verwiesen.

§ 22 Bildung der zusammengefassten Gesamtnote der Bachelorprüfung unter Berücksichtigung des Kernfaches, Zweitfaches und der Berufswissenschaften/berufs(feld)-bezogenen Zusatzqualifikation

(1) Zur Ermittlung einer zusammengefassten Gesamtnote für alle Prüfungsteile (einschließlich der Bachelorarbeit) des Kombinationsstudienganges Physik werden die jeweiligen Noten mit der Zahl der Studienpunkte multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen Studienpunkte dividiert. Die Modulnoten des Zweitfaches (Mathematik) und der Berufswissenschaften/berufs(feld)bezogenen Zusatzqualifikation gehen gewichtet nach Studienpunkten in die zusammengefasste Gesamtnote ein. Bei der Ausweisung des Notenwertes wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die Gesamtnote wird vom Prüfungsamt errechnet.

(2) Das Bachelorstudium gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Gesamtbenotung „sufficient/ausreichend (3,6 - 4,0)“ erreicht worden ist.

§ 23 Zeugnis und „Diploma Supplement“

(1) Nach der Bildung der Gesamtnote wird vom Prüfungsamt ein Zeugnis in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt. In diesem werden ausgewiesen:

- die studierten Module nach Kernfach und Zweitfach geordnet
- (einschließlich der Berufswissenschaften/berufs(feld)bezogenen Zusatzqualifikation),
- die jeweils erbrachten Studienpunkte,
- die Noten für die Module,
- das Thema der Bachelorarbeit und ihre Benotung sowie
- die Gesamtnote.

(2) Alle Noten werden numerisch (ECTS-Grade und Deutsche Note) und verbal (ECTS-Definition und deutsche Übersetzung) ausgewiesen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. Es ist von der Dekanin/dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I sowie von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und mit dem Siegel der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I zu versehen.

(4) Als Zusatz zum Zeugnis gibt das „Diploma Supplement“ in standardisierter englischsprachiger Form ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule.

(5) Hat der Prüfling den Bachelorabschluss nicht erbracht, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsamt eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass der Bachelorabschluss nicht erreicht worden ist.

§ 24 Akademischer Grad und Urkunde

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Bachelorstudiengangs mit dem Kernfach Physik wird der Akademische Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“ durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät I verliehen. Für Studierende mit Zweifach Physik richtet sich der Akademische Grad (Arts oder Science) nach dem Kernfach. Damit wird der erste berufsqualifizierende Abschluss erworben.

(2) Mit der Verleihung dieses Akademischen Grades wird eine Urkunde mit dem Datum der Ausstellung des Zeugnisses ausgehändigt. Die Urkunde ist in deutscher und englischer Sprache ausgestellt und trägt die Unterschrift der Dekanin/des Dekans der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I sowie der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und das Siegel der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I.

§ 25 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer der Prüfungen getäuscht und wird dieser Sachverhalt nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei

deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und den Bachelorabschluss als ungültig erklären. Über das weitere Vorgehen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird dieser Sachverhalt erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, ist diese Unzulässigkeit durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Prüfling die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Prüfling hat vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Anhörung.

(4) Das unrichtige Zeugnis und die Urkunde sind einzuziehen, wenn eine der Prüfungen als „fail/nicht bestanden (4,1 – 5,0)“ erklärt wurde.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 27 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Anlage Übersicht über die Module und die dazugehörigen Modulabschlussprüfungen im Bachelorstudiengang (siehe Anhang der Studienordnung)

Modul	SP	Modulprüfungen
im Kernfach		
Grundkurs Physik (a)	15	Teilprüfungen zu den Lehrveranstaltungen Experimentalphysik I, Mathematische Grundlagen und Abschlusstest zum Physikalischen Vorpraktikum
Experimentalphysik	11	Teilprüfungen zu den Lehrveranstaltungen Experimentalphysik II und III sowie mündliche Prüfung zum gesamten Modul
Physikalisches Praktikum	9	Abschlusstest
Moderne Physik (a)	12	Benotung von Übungsaufgaben (bzw. Vortrag) zu den Lehrveranstaltungen Experimentalphysik IV, Elemente der Festkörperphysik und Vertiefung Experimentalphysik sowie mündliche Prüfung zum gesamten Modul
Klassische Theoretische Physik	11	Teilprüfungen zu den Lehrveranstaltungen Theoretische Mechanik und Elektrodynamik / Relativitätstheorie
Quantentheorie	9	Mündliche Prüfung
Demonstrationspraktikum	6	Benotete schriftliche Ausarbeitung
Wahlfach	7	Je nach belegter Lehrveranstaltung (siehe Anlage zur Studienordnung: Modulbeschreibung)
Bachelorarbeit	10	Benotete Bachelorarbeit und Verteidigung
im Zweitfach		
Grundkurs Physik (b)	15	Teilprüfungen zu den Lehrveranstaltungen Experimentalphysik I, Mathematische Grundlagen und Mathematische Grundlagen II
Experimentalphysik	11	Teilprüfungen zu den Lehrveranstaltungen Experimentalphysik II und III sowie mündliche Prüfung zum gesamten Modul
Physikalisches Praktikum	9	Abschlusstest
Moderne Physik (b)	8	Benotung von Übungsaufgaben zu den Lehrveranstaltungen Experimentalphysik IV, Elemente der Festkörperphysik sowie mündliche Prüfung zum gesamten Modul
Klassische Theoretische Physik	11	Teilprüfungen zu den Lehrveranstaltungen Theoretische Mechanik und Elektrodynamik / Relativitätstheorie
Demonstrationspraktikum	6	Benotete schriftliche Ausarbeitung
in den Berufswissenschaften/der berufs(feld)bezogenen Zusatzqualifikation		
Vermittlungskompetenz/ Fachdidaktik (Kernfach)	8	Benotetes Kurzreferat
Fachdidaktik (Zweitfach)	8	

Anlage

DIPLOMA SUPPLEMENT

I. INHABER DER QUALIFIKATION

I.1. NAME, VORNAME:

I.2. GEBURTSDATUM, -ORT, -LAND:

I.3. MATRIKELNUMMER:

2. ANGABEN ÜBER DIE AUSBILDUNG

2.1. Erwerbener Hochschulgrad:

2.2. Schwerpunkte der Ausbildung:

2.3. Ausbildungsinstitution:

2.4. Ausbildungssprache:

2.5. Art der Ausbildung: *[Präsenz- oder Fernstudium, Voll- oder Teilzeit-Universitätsstudium]*

2.6. Ausbildungsdauer: Semester bei Semestern Regelstudienzeit

2.7. Zulassungsvoraussetzungen:

3. INHALTE UND ERGEBNISSE DER AUSBILDUNG

3.1. Studieninhalte:

3.2. Ergebnis der Ausbildung:
siehe Prüfungszeugnis

3.3. Notenskala und Notenverteilung (bezogen auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Studienganges):

Note			Anzahl der Absolventen
1,0 bis 1,5	A	hervorragend (excellent)	
1,6 bis 2,0	B	sehr gut (very good)	
2,1 bis 3,0	C	gut (good)	
3,1 bis 3,5	D	befriedigend (satisfactory)	
3,6 bis 4,0	E	ausreichend (sufficient)	
4,1 bis 5,0	F	nicht bestanden (fail)	

3.4. Weitere wissenschaftliche Qualifikationsmöglichkeiten:

3.5. Berufliche Qualifikation:

3. 6. Weitere Informationen:

3.7. Bescheinigungen:

Das Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Hochschulgrades vom

Prüfungszeugnis vom

Berlin, den _____

Prof. Dr.
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

(Stempel / Siegel)

DIPLOMA SUPPLEMENT

I. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1. Family Name, First Name:

1.2. Date, Place, Country of Birth:

1.3. Student Identification Number:

2. QUALIFICATION

2. 1. Awarded Degree:

2.2. Main Field(s) of Study:

2.3. Institution Awarding the Qualification: (in original language)

Status (Type / Control):
University / State Institution

2.4. Language(s) of Instruction/Examination:

2.5. Kind of qualification:

2.6. Official Length of Program:

2.7. Access requirements:

3. CONTENTS AND RESULTS GAINED

3.1 Mode of Study:
(f.e. Full-time)

3.2. Program Requirements:

3.3. Program Details:

See Transcript for list of courses and grades; and „Prüfungszeugnis“ (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

3.4. Grading scheme and grading distribution (referring to participants of the program):

Grades			Number of participants
1,0 bis 1,5	A	excellent	
1,6 bis 2,0	B	very good	
2,1 bis 3,0	C	good	
3,1 bis 3,5	D	satisfactory	
3,6 bis 4,0	E	sufficient	
4,1 bis 5,0	F	fail	

4. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

4.1. Access to Further Study:

4.2. Professional qualification:

5. FURTHER INFORMATION

6. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des (date)

Prüfungszeugnis (date)

Transkript (date)

Certification Date:.....

Prof. Dr.
Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)